

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Verwendung des Jahresgewinns 2025 und darauffolgende Jahre des Betriebs gewerblicher Art "Infrastruktur (Straßen und Grün)" des Eigenbetriebs KST**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Soweit im Wirtschaftsjahr 2025 ein Jahresgewinn des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Infrastruktur (Straßen und Grün)“ des Eigenbetriebs „Kommunale Servicebetriebe“ (KST) der Universitätsstadt Tübingen entsteht, wird dieser steuerlich einer Rücklage zugeführt und zur Stärkung der Eigenmittel des BgA im Betrieb belassen.

Dieser Beschluss gilt entsprechend für alle auf das Wirtschaftsjahr 2025 folgenden Wirtschaftsjahre, bis ein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Werden die Gewinne von BgA mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe oder Regiebetriebe einer Gemeinde) an ihre Gemeinde (Kernhaushalt) ausgeschüttet, führt dies zu einer Kapitalertragssteuerpflicht von 15 % des Gewinns.

2. Sachstand

Beim BgA „Infrastruktur (Straßen und Grün)“ der KST handelt es sich um einen Regiebetrieb. Bei Regiebetrieben werden nicht den Rücklagen zugeführte Gewinne und verdeckte Gewinnausschüttungen insbesondere dann der Kapitalertragsteuer unterworfen, wenn der Gewinn über 30.000 € im Wirtschaftsjahr liegt oder die Summe der Umsätze mehr als 350.000 € im Kalenderjahr beträgt. Der Gewinn eines BgA unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer, soweit er den Rücklagen des BgA zugeführt wird. Für die steuerrechtliche Anerkennung einer Rücklagenbildung bei BgA ist nach Vorgaben der Finanzverwaltung ein förmlicher Beschluss des Gemeinderats bis spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erforderlich. Nur unter dieser Voraussetzung können Gewinne im Betrieb verbleiben und für künftige Investitionen verwendet werden, ohne dass eine Kapitalertragsbesteuerung ausgelöst wird. Da der Beschluss bereits vor der vorgegebenen Frist zum 31. August 2026 gefasst werden muss, wird hiermit ein Präventivbeschluss herbeigeführt. Soweit im Wirtschaftsjahr 2025 ein Jahresüberschuss des BgA „Infrastruktur (Straßen und Grün)“ entsteht, wird dieser einer Rücklage zugeführt (sog. Stehenlassen des Gewinns). Dies entspricht dem Vorgehen der Vorjahre.

Nach dem Leitfaden der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 27.11.2023 ist eine steuerlich anzuerkennende Rücklagenbildung auch durch einen sogenannten „Generalbeschluss“ für mehrere Jahre möglich, wonach künftige Gewinne eines Regiebetriebes immer stehengelassen werden, bis ein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

3. Vorschlag der Verwaltung

Soweit im Wirtschaftsjahr 2025 ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, wird dieser durch Stehenlassen dem Betrieb als Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Gewinne verbleiben demnach im Betrieb und werden nicht außerhalb des BgA ausgeschüttet oder verwendet, sondern dienen als Eigenkapital insbesondere der Finanzierung künftiger Investitionen sowie der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten.

Dieser Beschluss gilt auch für alle folgenden Wirtschaftsjahre, bis ein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

4. Lösungsvarianten

Soweit ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, wird dieser nicht durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Es fällt Kapitalertragsteuer i. H. v. 15 % des Jahresgewinns an.

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbleibt der Gewinn beim BgA, indem dieser steuerlich einer Rücklage zugeführt und somit nicht außerhalb des jeweiligen BgA verwendet wird, fällt keine Kapitalertragsteuer an.